

Veröffentlichung der DIN 18008-1 und -2

In der vorangegangenen öffentlichen Diskussion konnte der Eindruck gewonnen werden, dass es bei der Novellierung der Norm ausschließlich um das Sicherheitskonzept zum Einsatz von bodentiefen Verglasungen ging.

Dabei sind neben notwendigen Anpassungen an das novellierte Bauordnungsrecht in den Normenteilen weitere sinnvolle Änderungen gegenüber der Normversion aus dem Jahre 2010 enthalten.

Neben rein redaktionellen Anpassungen wurden Regelungen erweitert und präzisiert, wie beispielsweise Erleichterungen des Nachweises von Kleinscheiben durch verringerte Teilsicherheitsbeiwerte.

Zudem wurden u.a. bauordnungsrechtlich erforderliche Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten europäischen Rechtsprechung in Bezug auf nicht mehr anwendbare nationale Regeln (entfall der Bauregelliste) integriert.

Die wesentlichen Änderungen der Normenteile haben wir auf den nächsten Seiten für Sie zusammengefasst:



Die Norm DIN 18008-1 und -2 ist nun veröffentlicht und auf dem Markt, bitte beachten Sie aber folgenden wichtigen Hinweis zur Anwendbarkeit:

Das in Kraft treten dieser Normenteile erfolgt erst nach der bauaufsichtlichen Einführung der Bundesländer.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Anwendung mit dem Prüfstatiker und ggf. der Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Relevante Änderungen der Normenteile

1. Entfall der Nachweiserleichterung bei Verglasungen bis 1,6 m²

Die in der DIN 18008-2:2010-12 unter 7.5 beschriebene Nachweiserleichterung entfällt und wird durch eine Regelung ersetzt, wonach allseitig gelagerte Scheiben mit verringerten Teilsicherheitsbeiwerten bei den Einwirkungen aus der Klimast berechnet werden dürfen.

Vorteil: Damit werden die meisten kleineren Scheiben selbst mit ungünstigen Formaten nachweisbar.

Nachteil: Jetzt müssen alle Scheibengrößen rechnerisch nachgewiesen werden. Dies ist allerdings schon heute in Glasbemessungsprogrammen optional abbildbar.

Jedoch musste auch nach bestehender Normversion schon jedes Isolierglas mit SZR > 16 mm statisch nachgewiesen werden, da dies nicht Gegenstand der Nachweiserleichterung war.

2. Glasdicken

Glasdicken sind nun von 2 bis 25 mm statt bisher von 3 bis 19 mm in der Norm beschrieben

3. Nachweis Resttragfähigkeit

Diese war bisher nicht beschrieben. Resttragfähigkeitsversuche sind nunmehr standardisiert.

Vorteil: Gleiche Bedingungen für alle Akteure. Zudem dürfen die Versuche bei Anwendung der Tabellen in der Normreihe entfallen, wenn VSG mit PVB laminiert wird und vom Hersteller mit 1(B)1 und P1A für den Aufbau 44.2 nachgewiesen wurde.

Nachteil: Diese VSG-Eigenschaften müssen bei Bestellung genau spezifiziert werden und die Leistungserklärung des Herstellers muss diese Angaben beinhalten.

4. Temperaturdifferenzen im SZR ΔT

Zukünftig darf bei der Dimensionierung, analog zum Höhenunterschied an Stelle eines vorgegebenen fixen Temperaturdifferenzwertes bei nachgewiesener geringerer Absorption (z.B. mit einem entsprechenden Berechnungsprogramm) oder bei Einbausituationen mit erwartbarer geringerer Temperaturdifferenz, ein einbauortbezogener Wert angesetzt werden.

Vorteil: Genaueres Rechenmodell mit oftmals wirtschaftlicheren Glasaufbauten.



Relevante Änderungen der Normenteile

5. Erweiterung Lagerungsmöglichkeiten

Die Lagerung muss nicht mehr nur an gegenüberliegenden Kanten erfolgen. Es kann auch an zwei benachbarten Kanten gelagert werden. Es ist nur noch der Resttragfähigkeitsnachweis und kein Zustimmungsverfahren wie eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung, etc. nötig.

Vorteil: Auch dreieckige Vordächer etc. lassen sich ohne Nachweisverfahren realisieren.

6. Gebogene Verglasung

Die Normen schließen nunmehr auch gebogene Verglasungen ein.

Vorteil: Die Biegebetriebe müssen nur noch die Biegezugfestigkeit ihrer Glasprodukte nachweisen. Gesonderte Nachweise entfallen damit.

7. Sicherheitskonzept/Bodentiefe

Verglasung

Es wird nun ausschließlich auf den schon bestehenden §37 der Musterbauordnung (MBO) hingewiesen. Damit gibt es keine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Glas mit bruchsicherem Verhalten.

Vorteil: Beendigung der Diskussion um dieses Thema. Ein umfangreichere Erklärung zu dieser Situation finden Sie in unserer entsprechenden Veröffentlichung UNIGLAS | INFORM 08/2019.

8. Heißgelagertes fremdüberwachtes ESG

Situation heute: ESG sowie heißgelagertes ESG, dessen Oberkante > 4 m über der Verkehrsfläche liegt, darf selbst als Außenscheibe eines Mehrscheiben-Isolierglases nach der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) nicht verwendet werden.

ESG-H gibt es im bauordnungsrechtlichen Sinne nicht mehr, seitdem die Bauregellisten vom Deutschen Institut für Bautechnik zurückgezogen wurden.

Vorteil: Die Norm ermöglicht nun heißgelagertes ESG nach DIN EN 14179 mit Fremdüberwachung durch eine anerkannte Prüfstelle einzusetzen.

Damit bleibt heißgelagertes ESG, dessen Oberkante > 4 m auch weiterhin einsetzbar.

Unsere Mitteilungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, schließen aber jede Gewährleistung aus. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

© UNIGLAS® Mai 2020

